



Möglichkeiten der Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz

Referent/Referentin:
Markus Waschk
Marit Jochmaring

Aktuelle gesetzliche Regelungen zur Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern/innen (§§ 81 und 82 SGB III)

Maßnahmen zur
Erreichung eines
Berufsabschlusses
§ 81 SGB III

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

Förderung von an- und ungelernten Beschäftigten (§81 SGB III)

PFLEGEFACHKRAFT /PFLEGEHILFSKRAFT (einjährig) oder BERUFSANERKENNUNG /Kenntnisprüfung KRANKENPFLEGE

Maßnahmen zur
Erreichung eines
Berufsabschlusses
[§ 81 SGB III](#)

Übernahme Weiterbildungskosten

- 100% Lehrgangskosten
- zusätzliche Fahrtkosten
- zusätzliche Kinderbetreuungskosten

Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses

- Nur für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten!

Zahlung einer Weiterbildungsprämie

1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung
1.500€ bei Bestehen Abschlussprüfung

NUR AZAV
zertifizierte
Maßnahmen

- Für den angestrebten Beruf geeignet sind,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
- mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Förderung von Anpassungsqualifizierungen §82 SGB III

Grundvoraussetzungen

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

- im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses
- Arbeitnehmer/in hat für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung Anspruch auf Arbeitsentgelt
- Berufsabschluss muss mindestens vier Jahre zurückliegen (ab 01.04.2024 2 Jahre)
- Maßnahmedauer mindestens 121 Unterrichtsstunden
- Nur nach AZAV zertifizierte Träger und Maßnahmen
- Förderung auch für Arbeitgeber mit mehr als 249 Mitarbeitern

Förderung von Anpassungsqualifizierungen §82 SGB III

Welche Maßnahmen können gefördert werden, welche nicht?

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

Welche Qualifizierungsmaßnahmen können konkret gefördert werden:

- Alltagsbegleitung §§ 43b/53c SGB XI
- Gerontopsychiatrische Qualifikation
- „Wundmanagement“
- Palliative Care....

Welche werden NICHT mehr gefördert:

- Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung (da förderfähig nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ---> Ausschluss §22 SGB III)
- Praxisanleitung (wird über Ausbildungsfond finanziert)

Förderung von Anpassungsqualifizierungen §82 SGB III

Höhe der Förderungen

Übernahme der Lehrgangskosten und Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses in Abhängigkeit zur Betriebsgröße

Anpassungs-
qualifizierungen
§ 82 SGB III

Anzahl Beschäftigte	1 bis 9	10 bis 249	250 bis 2499
Übernahme Lehrgangskosten (<u>bis zu</u>)	100%	50%*	25%
Arbeitsentgeltzuschuss (<u>bis zu</u>)	75%	50%	25%
Zusätzlich entstehende Kosten (z.B. Fahrtkosten oder Kinderbetreuungskosten)			
*Bei SB und Personen ab 45 Jahren können bis zu 100% Lehrgangskosten erstattet werden.			

Erhöhung der Fördersätze sowohl bei den **Lehrgangskosten** als auch bei den **Arbeitsentgeltzuschüssen**

um 5 Prozentpunkte bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung über eine betriebsbezogene Weiterbildung.

um 10 Prozentpunkte, wenn mindestens 20 Prozent (bei KMU mindestens 10 Prozent) der Beschäftigten über berufliche Kompetenzen verfügen, die nicht mehr den Anforderungen des Betriebes entsprechen.

Zusammenfassung Förderungen §§ 81 und 82 SGB III

	Abschlussorientierte Weiterbildung (§§ 81ff SGB III / ggf. § 16 SGB II)	Anpassungsqualifizierung (§§ 82 SGB III, ggf. § 16 SGB II)			
Zielgruppe	- Ungelernte Arbeitnehmer - Geringqualifizierte Arbeitnehmer → Rechtsanspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses	ALLE Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße → in Unternehmen ab 250 MA Fokus auf - Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können - Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind - Weiterbildung in Engpassberuf			
vorhandene Qualifikation	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss	- Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 4 Jahre zurück ab 01.04.2024 2 Jahre) - In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen (Start der Frist ist der 01.01.2019)			
Angestrebtes Maßnahme-Ziel	<u>Anerkannter Berufsabschluss</u> durch: - Vorbereitung auf Externenprüfung - Umschulung - Berufsanschlussfähige Teilqualifikation (TQ) →TQ vor Umschulung ist möglich! →Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung	arbeitsmarktl. sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung - die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht - die AZAV-zertifiziert ist - zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)			
Maßnahmedauer	In der Regel: 1/3 verkürzte Ausbildung bei Umschulungen - Ausnahme Pflege	<u>mehr als 120</u> Unterrichtseinheiten à 45 Minuten → flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend /...)			
	Fördermöglichkeiten durch die BA	Fördermöglichkeiten durch die BA			
Betriebsgröße	Keine Einschränkungen	Unternehmen unter 10 Beschäftigte	Unternehmen mit 10 bis 249 MA	Unternehmen mit 250 bis 2.499 MA	Unternehmen ab 2.500 MA
Förderleistungen durch BA (Rest von AG)	Lehrgangskosten zu 100 %	bis 100 %	bis 50 % (Ü45 / SB 100%)	bis 25 %	15 %
	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100 % ³	bis 75 %	bis 50 %	bis 25 %	bis 25 %
Zusatzleistungen	Weiterbildungsprämie (1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung, 1.500€ bei Bestehen Abschlussprüfung) - Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH)	- Erhöhung um 5%-Punkte bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung/Tarifvertrag über Weiterbildung ² - Erhöhung um 10%-Punkte, wenn bei KMU mind. 10% (bei Groß-Unternehmen mind. 20%) der MA den betrieblichen Anforderungen nicht / teilweise nicht mehr entsprechen ²			
	zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung				

Weitere Informationen, Kontakt



Weitere Information und Downloads finden Sie auf unserer Webseite unter:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

Ihre Anfrage richten Sie an:
darmstadt.beschaeftigungssicherung@arbeitsagentur.de

Hinweis:
Nehmen Sie bitte rechtzeitig vor Maßnahme-
/Ausbildungsbeginn Kontakt zu uns auf (Antragstellung).

Bei begonnenen Maßnahmen kann keine Förderung mehr erfolgen.